

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:

Erleichterung für ehrenamtlich Tätige bei der praktischen Umsetzung des Zuwendungsrechts im Land Berlin

und **Antwort** vom 18. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2019)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei –

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 762
vom 28. November 2019

über

Erleichterung für ehrenamtlich Tätige bei der praktischen Umsetzung des Zuwendungsrechts im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist der Senat darüber informiert, dass sich für ehrenamtlich Tätige im Umgang mit dem Zuwendungsrecht viele Schwierigkeiten und Hürden für ihre Ehrenamtsarbeit ergeben? Welche davon sind dem Senat bekannt?
2. Gab und gibt es diesbezüglich Initiativen des Senats, das Zuwendungsrecht zu vereinfachen und von bürokratischen Hemmnissen zu entschlacken? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wurden dafür bestimmte Schritte mit welchem Erfolg eingeleitet?
9. Wie steht der Senat allgemein zu einer Reform des Zuwendungsrechts im Land Berlin?

Zu 1., 2. und 9.: Der Senat sieht beim Zuwendungsrecht keine grundsätzlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ehrenamtsarbeit. Eine Reform des Zuwendungsrechts könnte nur zusammen mit dem Bund und den anderen Ländern auf den Weg gebracht werden, denn die gesetzlichen Regelungen stimmen wörtlich überein und auch die Ausführungsvorschriften sind in weiten Teilen identisch. Die Ausführungsvorschriften werden durch die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs von Berlin im Detail konkretisiert.

3. Welche Beratungs- und Hilfsangebote einschließlich Schulungen und Weiterbildungen in der Anwendung des Zuwendungsrechts stellt der Senat Vereinen und Projekten zur Verfügung, die insbesondere auf ehrenamtlicher Basis tätig sind?
4. Welche Beratungs- und Hilfsangebote einschließlich Schulungen und Weiterbildungen in der Anwendung des Zuwendungsrechts stellen die Bezirke Vereinen und Projekten zur Verfügung, die insbesondere auf ehrenamtlicher Basis tätig sind? Inwieweit sind hier die Ehrenamtsbüros und Freiwilligenagenturen eingebunden? (Bitte nach Bezirken auflisten.)

Zu 3. und 4.: Der Senat fördert die bezirklichen Freiwilligenagenturen auch mit dem Ziel, Organisationen, in denen sich Freiwillige engagieren, bei Beratungs- und Schulungsbedarf zu unterstützen. Die Freiwilligenagenturen sind in einer Übersicht auf dem Portal Bürgeraktiv aufgeführt und verlinkt:

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/buergerschaftliches-engagement/artikel.26352.php>.

5. Wie stellt sich der Senat dem Wunsch vieler ehrenamtlich arbeitenden Projekte und Vereine, das Zuwendungsrecht insbesondere bei den Zuschussanträgen zu vereinfachen?

6. Was hält der Senat überdies von der Forderung vieler Ehrenamtlicher, die „Antragssprache“ im Zuwendungsrecht verständlicher zu gestalten sowie die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten lockerer zu fassen?

Zu 5. und 6.: Der Senat begrüßt es, wenn die Bewilligungsbehörden Zuschussanträge möglichst einfach und verständlich gestalten.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht; sie liegen im Ermessen der Bewilligungsbehörden. So ist gesetzlich verankert, dass ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung verlangt werden muss. Die Vorschriften folgen dabei – nicht nur zu den Aufzeichnungs- und Nachweispflichten – weitgehend bundeseinheitlich angewendeten Regelungen.

7. Wie stellt sich der Senat zu der Kritik von Vereinen und Projekten, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum aus Zuwendungsmitteln keine Würdigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Blumen, ein kleines Geschenk oder ein gemeinsames Essen) ermöglicht werden kann? Wäre der Senat bereit, hier eine Lockerung vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Das System der Zuwendungen sieht vor, dass Ausgaben ausschließlich für die jeweilige zu fördernde Maßnahme zur Verfügung gestellt werden dürfen.

„Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden“ ist der erste Satz sowohl der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als auch der Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Die Auslegung dieser Maßgabe bestimmt sich auch anhand der Kriterien, die der Rechnungshof von Berlin in seinen Prüfungen festlegt.

8. Was hält der Senat von der Einführung einer Overhead-Finanzierung im Zuwendungsrecht, um Kosten für den allgemeinen Mehraufwand abdecken zu können, der insbesondere aus Auflagen und Zusatzaufgaben entsteht? Wäre der Senat bereit, hier eine Änderung vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Die gesetzlichen Regelungen des Zuwendungsrechts (§§ 23, 44 LHO) sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften gehen ausschließlich von Zuwendungen auf Ausgabenbasis aus. Grundlage für die Bemessung von Zuwendungen sind daher Ausgaben, nicht dagegen Kosten oder Aufwendungen.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei